

Amtliche Abkürzung: 2. SchulCoronaVO M-V
Ausfertigungsdatum: 15.02.2021
Gültig ab: 17.02.2021
Gültig bis: 12.04.2021
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. M-V 2021, 118
Gliederungs-Nr: B 2126-13-41

Zweite Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung
COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule
(2. Schul-Corona-Verordnung - 2. SchulCoronaVO M-V)
Vom 15. Februar 2021

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 13.03.2021 bis 12.04.2021

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, §§ 7a bis 7e neu gefasst, § 7f eingefügt durch Verordnung vom 12. März 2021 (GVOBl. M-V S. 221)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Zweite Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (2. Schul-Corona-Verordnung - 2. SchulCoronaVO M-V) vom 15. Februar 2021	17.02.2021 bis 12.04.2021
Eingangsformel	17.02.2021 bis 12.04.2021
§ 1 - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung	13.03.2021 bis 12.04.2021
§ 2 - Mund-Nase-Bedeckungspflicht in Schulgebäuden sowie in und auf schulischen Anlagen	17.02.2021 bis 12.04.2021
§ 3 - Mund-Nase-Bedeckung auf Schulwegen	13.03.2021 bis 12.04.2021
§ 4 - Ausnahmen von der Mund-Nase-Bedeckungspflicht	13.03.2021 bis 12.04.2021
§ 5 - Mund-Nase-Bedeckungspflicht im Rahmen der mobilen Frühförderung	17.02.2021 bis 12.04.2021
§ 6 - Schulische Veranstaltungen nach Teil 7 des Schulgesetzes	13.03.2021 bis 12.04.2021

Titel	Gültig ab
§ 7 - Erklärung über den Gesundheitszustand und Reiseverhalten, Betretungsverbot	13.03.2021 bis 12.04.2021
§ 7a - Bestimmungen zur 7-Tage-Inzidenz	13.03.2021 bis 12.04.2021
§ 7b - Schulbetrieb bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 in den Landkreisen und kreisfreien Städten (Stufe 1)	13.03.2021 bis 12.04.2021
§ 7c - Schulbetrieb bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 bis 50 in den Landkreisen und kreisfreien Städten (Stufe 2)	13.03.2021 bis 12.04.2021
§ 7d - Schulbetrieb bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 150 bis 100 in den Landkreisen und kreisfreien Städten (Stufe 3)	13.03.2021 bis 12.04.2021
§ 7e - Besuchsverbot, Ausnahmen vom Besuchsverbot und Notfallbetreuung bei einer 7-Tage-Inzidenz von 150 oder mehr in den Landkreisen und kreisfreien Städten (Stufe 4)	13.03.2021 bis 12.04.2021
§ 7f - Inzidenzunabhängige Regelungen	13.03.2021 bis 12.04.2021
§ 8 - Meldepflicht	17.02.2021 bis 12.04.2021
§ 9 - Weitergehende Anordnungen, Maßnahmen bei Überschreitung des Risikowerts	17.02.2021 bis 12.04.2021
§ 10 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	13.03.2021 bis 12.04.2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 5 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 92) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Sofern die Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt diese Verordnung für alle Schulen im Anwendungsbereich des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern mit Ausnahme der Musikschulen sowie der Kinder- und Jugendkunstschulen.

(2) Die 7-Tage-Inzidenz bezeichnet die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern je 100.000 Einwohner nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Infektions->

schutzPrävention/Daten-Corona-Pandemie) veröffentlichten Daten bezogen auf eine bestimmte Gebietskörperschaft.

(3) Atemschutzmaske ist eine Schutzmaske gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Maske.

(4) Abschlussjahrgänge im Sinne dieser Verordnung sind:

- Jahrgangsstufe 10 der Mittleren Reife an Regionalen Schulen und Gesamtschulen im Bildungsgang der Mittleren Reife,
- Jahrgangsstufe 12 an den Gymnasien und den Gesamtschulen,
- Jahrgangsstufe 13 an Abendgymnasien,
- alle 10. Jahrgangsstufen der Mittleren Reife an den überregionalen Förderzentren (ÜFZ),
- Jahrgangsstufen 9 und 10 der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
- alle Abschlussklassen an beruflichen Schulen. Als Abschlussklassen an den beruflichen Schulen sind die Klassen zu betrachten, in denen nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Bildungsganges im Schuljahr 2020/2021 eine Abschlussprüfung vorgesehen ist.

§ 2

Mund-Nase-Bedeckungspflicht in Schulgebäuden sowie in und auf schulischen Anlagen

(1) Jede Person, die sich in Schulgebäuden oder in und auf allen schulischen Anlagen aufhält, hat eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Bei Personal des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich hierbei um eine Dienstpflicht. Für Schülerinnen und Schüler gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683). Für alle Lehrkräfte und alle an der Schule Beschäftigten gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer Atemschutzmaske. Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind abschließend in dieser Verordnung geregelt.

(2) Wird innerhalb von Schulgebäuden oder jedweder schulischer Anlage der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorwerfbar nicht nachgekommen, darf die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person sofort und für die Dauer des Kalendertages des Schulgeländes verweisen.

§ 3

Mund-Nase-Bedeckung auf Schulwegen

Alle Schülerinnen und Schüler, insbesondere diejenigen, die eine öffentliche Schulbeförderung für den Weg von und zur Schule nutzen, sind angehalten, auf dem Schulweg bei größeren Gruppen, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) wird

dringend empfohlen. Weitergehende Regelungen für den öffentlichen Personennahverkehr oder die Schülerbeförderung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen von der Mund-Nase-Bedeckungspflicht

Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind in Schulen und in und auf allen schulischen Anlagen folgende Personen ausgenommen:

1. Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Einschränkung des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder Behinderung ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden;
2. Personen bei der unmittelbaren Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme;
3. Schülerinnen und Schüler, sofern sie sich im Freien in ihrer Lerngruppe aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten;
4. Personen, die sich allein in einem Raum befinden;
5. Kinder, die im Rahmen der teilstationären Frühförderung betreut werden;
6. pädagogisches Personal, das im Förderschwerpunkt Sprache oder Hören tätig ist und pädagogisch notwendige Übungen durchführt, bei denen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung der Erfüllung des pädagogischen Zwecks entgegensteht;
7. Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache oder Hören begleiten. Es wird dringend empfohlen, eine Atemschutzmaske zu tragen;
8. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung oder Maske ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist;
9. Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besuchen, sofern sie sich im Freien aufhalten;
10. Schülerinnen und Schüler während des Musikunterrichts, des Unterrichts zum Darstellenden Spiel, des Sportunterrichts oder des Schwimmunterrichts gemäß den Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils gültigen Fassung;
11. Personen, bei denen Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unmittelbar durchgeführt werden.

§ 5

Mund-Nase-Bedeckungspflicht im Rahmen der mobilen Frühförderung

Pädagogische Fachkräfte mit sinnesspezifischer Kompetenz, die im Rahmen der mobilen Frühförderung tätig sind, müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Es handelt sich hierbei um eine Dienstpflicht. Die Ausnahmeregelung in § 4 Nummer 1 gilt entsprechend. Von der Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeiten ist soweit möglich abzusehen. Es gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer Atemschutzmaske.

§ 6

Schulische Veranstaltungen nach Teil 7 des Schulgesetzes

(1) Schulische Veranstaltungen gemäß Teil 7 SchulG M-V mit Bezug zu öffentlichen Schulen sollen vorrangig im Rahmen von Telefon- oder Videoschaltkonferenzen durchgeführt werden. Die Unverzichtbarkeit einer schulischen Veranstaltung in Präsenz ist vor Durchführung durch die zuständige Schulbehörde zu bestätigen.

(2) Für die Durchführung von unverzichtbaren schulischen Veranstaltungen gemäß Teil 7 SchulG M-V, soweit diese Veranstaltungen sich auf öffentliche Schulen beziehen und diese in Schulen oder in und auf schulischen Anlagen stattfinden, gelten folgende Regelungen:

1. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durchgängig zu sichern.
2. Für alle teilnehmenden Personen ist ein fester Sitzplatz vorzusehen.
3. Für alle teilnehmenden Personen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Pflicht. Es gelten die Ausnahmen nach § 4 Nummer 1, 3, 7 und 9. Von der Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeiten ist soweit möglich abzusehen. Allen teilnehmenden Personen wird das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) dringend empfohlen; für alle Lehrkräfte und alle an der Schule Beschäftigten gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer Atemschutzmaske. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung oder Maske ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
4. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet,

vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Veranstaltung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel über Apps erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten erfasst und die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer geeignet nutzbaren Form zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, sobald verfügbar, in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.

5. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass deren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen ist, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Das gilt nicht, wenn das Ergebnis einer bei diesen Personen vorgenommenen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die höchstens 48 Stunden vor der Veranstaltung vorgenommen worden ist, negativ ausfällt.
6. Speisen und Getränke dürfen nicht angeboten werden.

§ 7

Erklärung über den Gesundheitszustand und Reiseverhalten, Betretungsverbot

Volljährige Schülerinnen und Schüler, beziehungsweise bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte, sind verpflichtet, eine Erklärung über den Gesundheitszustand und die Umstände einer möglichen Ansteckung mit SARS-CoV-2 sowie über die Einreise aus einem Risikogebiet entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 5 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO in der Schule abzugeben. Dazu ist das „Formular zur Gesundheitsbestätigung für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ in der jeweils gültigen Fassung zu nutzen. Der Zeitpunkt bzw. die Zeitpunkte, zu dem bzw. zu denen die Erklärung abzugeben ist, werden durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Hinweisschreiben bekannt gemacht. An den Schulen des Landes gilt ein Betretungsverbot von Schulgebäuden und jedweder schulischen Anlage für Schülerinnen und Schüler, die oder für die die Erziehungsberechtigten der Pflicht zur Abgabe der vorgenannten Erklärung nicht nachgekommen sind. Dieses Verbot gilt bis zur Vorlage der Erklärung, längstens jedoch 14 Tage ab dem Zeitpunkt, zu dem die Erklärung von der Schule gefordert wurde. Weiterhin dürfen Personen die Schule nicht betreten, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Als solche Symptome gelten z. B. Fieber mit Temperatur ab 38 °C, Husten, Störung des Geruchs- und Geschmackssinns, Schnupfen (nur in Verbindung mit vorgenannter Symptomatik). Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat diese Betretungsverbote durchzusetzen.

§ 7a

Bestimmungen zur 7-Tage-Inzidenz

(1) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, am 10. März 2021 eine 7-Tage-Inzidenz von unter 50 aufweist, gelten ab dem 13. März 2021 für diesen oder diese die Regelungen gemäß § 7b zum Schulbetrieb.

(2) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, am 10. März 2021 eine 7-Tage-Inzidenz von 50 bis unter 100 aufweist, gilt dort Folgendes:

1. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 gelten ab dem 22. März 2021 die Regelungen des § 7c zum Schulbetrieb. Bis zum Ablauf des 21. März 2021 gelten die Regelungen des § 7c der 2. Schul-Corona-Verordnung in der Fassung vom 15. Februar 2021 (GVObI. M-V 2021, S. 118) zum Schulbetrieb;
2. Für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 der allgemein bildenden und beruflichen Schulen mit Ausnahme der Abschlussjahrgänge gelten ab dem 17. März 2021 die Regelungen des § 7c zum Schulbetrieb. Bis zum Ablauf des 16. März 2021 gelten die Regelungen des § 7c der 2. Schul-Corona-Verordnung in der Fassung vom 15. Februar 2021 (GVObI. M-V 2021, S. 118) zum Schulbetrieb;
3. Im Übrigen gelten für die Beschulung ab dem 13. März 2021 die Regelungen des § 7c zum Schulbetrieb.

(3) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, am 10. März 2021 eine 7-Tage-Inzidenz zwischen 100 und unter 150 aufweist, gelten ab dem 13. März 2021 für diesen oder diese die Regelungen gemäß § 7d zum Schulbetrieb.

(4) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, am 10. März 2021 eine 7-Tage-Inzidenz von 150 oder mehr aufweist, gelten ab dem 13. März 2021 für diesen oder diese die Regelungen gemäß § 7e zum Schulbetrieb.

(5) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, ab einschließlich dem 13. März 2021 drei Tage ununterbrochen aufsteigend eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht mehr aufweist, gelten für diesen oder diese ab dem übernächsten Werktag die Regelungen gemäß § 7c zum Schulbetrieb.

(6) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, ab einschließlich dem 13. März 2021 drei Tage ununterbrochen aufsteigend eine 7-Tage-Inzidenz von 50 bis unter 100 nicht mehr aufweist, gelten für diesen oder diese ab dem übernächsten Werktag die Regelungen gemäß § 7d zum Schulbetrieb.

(7) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, ab einschließlich dem 13. März 2021 zwei Werktage aufsteigend eine 7-Tage-Inzidenz von 100 bis unter 150 nicht mehr aufweist, gelten für diesen oder diese ab dem darauffolgenden Werktag die Regelungen gemäß § 7e zum Schulbetrieb.

(8) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, ab einschließlich dem 13. März 2021 zehn Tage in Folge ununterbrochen sinkend eine 7-Tage-Inzidenz von unter 50 aufweist, gelten für diesen oder diese ab dem darauffolgenden Werktag die Regelungen des § 7b zum Schulbetrieb.

(9) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, ab einschließlich dem 13. März 2021 zehn Tage in Folge ununterbrochen sinkend eine 7-Tage-Inzidenz von 50 bis unter 100 aufweist, gelten für diesen oder diese ab dem darauffolgenden Werktag die Regelungen des § 7c zum Schulbetrieb.

(10) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, ab einschließlich dem 13. März 2021 zehn Tage in Folge ununterbrochen sinkend eine 7-Tage-Inzidenz von 100 bis unter 150 aufweist, gelten für diesen oder diese ab dem darauffolgenden Werktag die Regelungen des § 7d zum Schulbetrieb.

§ 7b

Schulbetrieb bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 in den Landkreisen und kreisfreien Städten (Stufe 1)

(1) In allen Jahrgangsstufen gilt Präsenzpflcht für alle Schulbereiche (Primar- und Sekundarbereich I und II) in der jeweiligen Unterrichtsform (Präsenz-, Wechselunterricht an den Tagen in der Schule). Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung gemäß § 48 Absatz 2 des Schulgesetzes vom Schulbesuch befreit sind, werden in Distanz unterrichtet. Andere Anträge auf Befreiung von der Präsenzpflcht können bei der Schule gestellt werden und sollen großzügig gehandhabt werden. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten Aufgaben für selbstständiges häusliches Lernen.

(2) In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und den Abschlussjahrgängen findet ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen statt.

(3) Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

(4) In den allgemein bildenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 7 und den beruflichen Schulen findet Wechselunterricht statt, um den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten zu können. Die jeweilige Lerngruppe ist zu diesem Zweck gegebenenfalls zu teilen. Die Gruppengröße der Lerngruppe soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes ausrichten. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

(5) An Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler findet für Schülerinnen und Schüler je nach örtlichen Gegebenheiten sowie auf der Grundlage der individuellen Förderplanung Präsenzunterricht statt.

§ 7c

Schulbetrieb bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 bis 50 in den Landkreisen und kreisfreien Städten (Stufe 2)

(1) In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und in den Abschlussjahrgängen findet ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen unter dem freiwilligen Einsatz von Selbst- und Schnelltests statt.

(2) Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

(3) In den allgemein bildenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 7 und den beruflichen Schulen findet Wechselunterricht unter dem freiwilligen Einsatz von Selbst- und Schnelltests statt. Nähere Bestimmungen werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt. Bei der Organisation des Wechselunterrichts in den allgemein bildenden Schulen bis zum 26. März 2021 ist für eine gleichmäßige Unterrichtsverteilung bezüglich der Anzahl der Unterrichtstage der wechselnden Gruppen für alle Schülerinnen und Schüler zu sorgen.

(4) An Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler findet für Schülerinnen und Schüler je nach örtlichen Gegebenheiten sowie auf der Grundlage der individuellen Förderplanung Präsenzunterricht statt.

§ 7d

Schulbetrieb bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 150 bis 100 in den Landkreisen und kreisfreien Städten (Stufe 3)

(1) Die Präsenzpflcht ist aufgehoben.

(2) Für die Jahrgänge 1 bis 6 wird eine Betreuung in der Schule angeboten. Die Präsenzpflcht ist aufgehoben. Erziehungsberechtigte werden gebeten, ihre Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu betreuen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Kinder für den Schulbesuch anzumelden. Es findet kein regulärer Unterricht statt, insbesondere kein planmäßiger Fortschritt in den Sach- und Themengebieten. Es werden Übungen zum Wiederholen und Festigen angeboten, die inhaltlich den Aufgaben entsprechen, die auch die Kinder erhalten, die zu Hause bleiben. In den Abschlussjahrgängen wird ein freiwilliger Präsenzunterricht angeboten.

(3) In allen anderen Jahrgangsstufen der allgemein bildenden und beruflichen Schulen findet Distanzunterricht statt.

(4) Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

(5) An den Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder mit dem Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler wird freiwilliger Präsenzunterricht angeboten.

§ 7e

Besuchsverbot, Ausnahmen vom Besuchsverbot und Notfallbetreuung bei einer 7-Tage-Inzidenz von 150 oder mehr in den Landkreisen und kreisfreien Städten (Stufe 4)

(1) Der Besuch von Schulen ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich untersagt.

(2) Für minderjährige Personen haben die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung des aus Absatz 1 folgenden Besuchsverbots zu sorgen. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 138 Absatz 2 des Schulgesetzes.

(3) Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 die Notfallbetreuung der Schule besuchen. Für die Notfallbetreuung sind grundsätzlich die üblichen Beschulungszeiten maßgeblich. Die Schülerinnen und Schüler sind hierfür anzumelden. Für die Aufnahme in die Notfallbetreuung gilt § 2 Absatz 4, 5 und 10 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen.

(4) Für die Entscheidung über die Ausnahmen des Besuchsverbotes in Form der Notfallbetreuung nach Absatz 3 ist die Schulleitung zuständig. Bei der Entscheidung über die Ausnahmen der Notfallbetreuung ist restriktiv zu verfahren.

(5) Für alle Jahrgangsstufen in allen Schularten wird mit Ausnahme der Abschlussjahrgänge Distanzunterricht erteilt. Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 ist Schülerinnen und Schülern der Abschlussjahrgänge der Besuch der Schule erlaubt. Sie erhalten unter Aufhebung der Präsenzpfllicht Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen.

(6) Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

§ 7f

Inzidenzunabhängige Regelungen

(1) Als Ausnahme von den Regelungen in den §§ 7b bis 7e wird für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen für die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe, die der Fachaufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit unterfallen, der Besuch der Schule unabhängig vom Inzidenzwert gewährleistet, sofern dieser fachpraktische Unterricht nicht in geeigneten alternativen Unterrichtsformaten gestaltet werden kann.

(2) Inzidenzunabhängig wird in den Schulen die Abnahme von Abschlussprüfungen sowie etwaige andere Prüfungen (Kammerprüfungen, Kenntnisprüfungen im Rahmen der Berufsanerkennung ausländischer Gesundheitsfachberufe etc.) gewährleistet. Nähere Vorgaben zur Durchführung von Prüfungen werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

§ 8

Meldepflicht

Volljährige Schülerinnen und Schüler, beziehungsweise bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte, sind verpflichtet, der Schule unverzüglich zu melden, falls die Schülerinnen oder Schüler Kontakt mit einer nachweislich auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Person (zusammenhängend mehr als 15 Minuten Gesichtskontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person) hatten.

§ 9

Weitergehende Anordnungen, Maßnahmen bei Überschreitung des Risikowerts

(1) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Dabei ist der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(2) Bestehen beim zuständigen Gesundheitsamt gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass sich eine Virus-Mutation in diesem Landkreis bzw. dieser kreisfreien Stadt aufgrund eines diffusen Infektionsgeschehens, also nicht nur lokal, ausbreiten wird, haben die zuständigen Behörden, grundsätzlich den Besuch von Schulen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt, unter Umständen auch räumlich begrenzt, einzuschränken oder befristet zu untersagen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 12. April 2021 außer Kraft.

Schwerin, den 15. Februar 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**